

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), und des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S.193), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 1996 die nachfolgende Ortssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofssatzung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich¹

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Auringen
- b) Bestattungswald Frauenstein (Terra Levis)²
- c) Friedhof Biebrich
- d) Friedhof Bierstadt
- e) Friedhof Breckenheim
- f) Friedhof Delkenheim
- g) Friedhof Dotzheim
- h) Friedhof Erbenheim
- i) Friedhof Frauenstein
- j) Friedhof Hessloch
- k) Friedhof Igstadt
- l) Friedhof Kloppenheim
- m) Friedhof Mainz-Kastel
- n) Friedhof Mainz-Kostheim
- o) Friedhof Medenbach
- p) Friedhof Naurod
- q) Friedhof Nordenstadt
- r) Nordfriedhof
- s) Friedhof Rambach
- t) Friedhof Schierstein
- u) Friedhof Sonnenberg
- v) Südfriedhof.

¹ § 1 geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 1 b geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 2

Friedhofszweck¹

(1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Ein Recht auf Bestattung haben Personen,

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden waren,
- b) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind,
- c) die früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden gelebt haben.

(2) Die Bestattung anderer Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, wenn die Belegung dies zulässt.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: den Bestattungsbezirk Nord- und Südfriedhof, die Bestattungsbezirke Biebrich, Schierstein, Sonnenberg, Dotzheim, Frauenstein, Erbenheim, Bierstadt, Kloppenheim, Heßloch, Rambach, Igstadt, Amöneburg, Kastel, Kostheim, Auringen, Breckenheim, Delkenheim, Medenbach, Naurod und Nordenstadt. Der Bestattungsbezirk Nord- und Südfriedhof umfaßt die Ortsbezirke Mitte, Westend/ Bleichstraße, Rheingauviertel/Hollerborn, Nordost, Südost und Klarenthal (Wiesbaden-Alt). Alle übrigen Bestattungsbezirke umfassen die Gebiete der jeweiligen Ortsbezirke.

(2)² Ein Verstorbener ist auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem er zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Ein Verstorbener des Bestattungsbezirks Nord- und Südfriedhof ist auf dem Südfriedhof zu bestatten; ein Verstorbener des Bestattungsbezirkes Amöneburg kann nach Wahl des Sorgepflichtigen auf dem Friedhof Wiesbaden-Biebrich oder dem Friedhof Mainz-Kastel bestattet werden. Ein Verstorbener im Sinne des § 2 Abs. 2 ist auf dem Südfriedhof zu bestatten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bestattungen in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Reihengrabstätten auf Rasenflächen, auf anonymen Grabfeldern, auf gärtnerisch gestalteten Flächen, auf Grabfeldern für Angehörige bestimmter Konfessionen und im Sternengarten.

¹ § 2 geändert durch

- Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und

- Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 3 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

- geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und

- geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt..

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können entwidmet oder ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3)¹ Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhefrist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Landeshauptstadt Wiesbaden in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einer angehörigen Person des oder der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Landeshauptstadt Wiesbaden kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Soweit das Ende der Öffnungszeiten jeweils eine Viertelstunde vorher durch ein akustisches Zeichen angekündigt wird, soll niemand mehr den Friedhof betreten.

(2)² Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Ebenso können Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend geschlossen werden.

¹ § 4 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 5 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(3)¹ Bei Sturm (ab Windstärke 8), Gewitter und Naturkatastrophen dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen hat sich jedermann der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3)² Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Leichenhallen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu betreten,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- f) Druckschriften zu verteilen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und biologische Abfälle mit sonstigen Abfällen zu vermischen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit diese nicht als Wege dienen - Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) zu lärmern und zu spielen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- k) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegzunehmen.

(4)¹ Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Insbesondere

¹ § 5 Abs. 3 angefügt durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 6 Abs. 3 geändert

- durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und

- durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

erteilt die Friedhofsverwaltung gehbehinderten Friedhofsbesuchern eine auf höchstens ein Jahr befristete vorherige Zustimmung zum Befahren der Friedhofswege von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr, wenn die Gehbehinderung entsprechend nachgewiesen wird. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 7 km/h (Schrittempo). Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO. Zur Ein- und Ausfahrt sind die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore zu benutzen. Fahrzeuge dürfen nur dort geparkt werden, wo sie nicht behindern.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens vier Werktage vorher zu beantragen.

(6) Fundsachen sind bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.

§ 7 Gewerbebetriebe²

(1) Bildhauer- und Steinmetzbetriebe, Gärtnereien, Bestattungsinstitute und sonstige Gewerbebetriebe bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden. Mit Ablauf der Frist gilt die Zulassung als für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Zulassung wird in Form einer Berechtigungskarte erteilt. Die Zulassung gilt für die Dauer von zwei Jahren und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Gilt die Zulassung nach Absatz 2 Satz 4 als erteilt, ist dem Gewerbetreibenden ebenfalls eine Berechtigungskarte zu erteilen. Die zugelassenen oder nach Absatz 2 Satz 4 als zugelassen geltenden Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Berechtigungskarte und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

¹ § 6 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 7 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; Abs. 2 und 3 geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2009, veröffentlicht am 20. November 2009 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(5) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 lit. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr durchgeführt werden. Gewerbliche Arbeiten außerhalb dieser Zeiten kann die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Größere Arbeiten an Grabmälern sind, soweit dies möglich ist, außerhalb der Friedhöfe zu verrichten.

(7) Mörtel und Beton dürfen innerhalb der Friedhöfe nur in einem geeigneten Behältnis gemischt werden. Baumaterialien und Werkzeuge sind nur vorübergehend und nur dann zu lagern, wenn sie die Benutzung der Friedhöfe und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Die bei der Ausführung anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die aufgestellten Abfallbehälter dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt, Arbeitsgeräte an Wasserzapfstellen nicht gereinigt werden. Biologische Abfälle sind von sonstigen Abfällen zu trennen.

(8) Gewerbetreibende können abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. b) zur Ausführung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr im erforderlichen Umfang mit geeigneten Fahrzeugen befahren. § 6 Abs. 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(9) Aus witterungsbedingten Gründen kann die Einstellung der Arbeiten verfügt oder das Befahren der Friedhöfe untersagt werden.

(10) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf den Friedhöfen auszuführenden Arbeiten von der Friedhofsverwaltung prüfen und abnehmen zu lassen.

(11) Werden bei Durchführung gewerblicher Arbeiten Sargteile oder Gebeinsreste gefunden, so ist dies vor deren Entfernung unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 8

Entziehung der Zulassung

Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen, wenn

- a) die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen haben oder
- b) ein besonderes schwerwiegender Vorstoß gegen die Friedhofsordnung gegeben ist oder
- c) Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Zulassung nach § 7 Abs. 2 rechtfertigen würden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines¹

(1) Bestattungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung sowie Termine für Trauerfeiern im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten fest.

(3) Leichen werden in gekühlten Räumen aufbewahrt.

(4) Soll eine Bestattung in einem bereits angelegten Grab vorgenommen werden, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, bestehende gärtnerische Anlagen zu entfernen. Ebenso sind bauliche Anlagen (Grabmale, Einfassungen, Liegeplatten, Fundamente etc.) zu entfernen, soweit es erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Beisetzung durchzuführen. Sollten die Nutzungsberechtigten ihre Pflichten aus den vorstehenden Sätzen 1 und 2 nicht oder nicht vollständig erfüllen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen; die Nutzungsberechtigten sind in diesem Fall zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

(5) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von durch die Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte ausgehoben und wieder verfüllt.

(6) In jeder Erdgrabstelle wird nur eine Leiche in einem Sarg bestattet. Abweichend hiervon kann in jeder Stelle eines Erdwahlgrabes eine weitere Leiche vertieft beigesetzt werden, wenn die betreffende Grabstelle hierfür gesondert ausgewiesen ist. Zwillinge bis zu einem Jahr können in einem Sarg oder zusammen in einer Grabstelle bestattet werden. Ebenso können bis zu zwei Kinder unter einem Jahr im Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandte beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes die der bereits beigesetzten Leiche nicht überschreitet.

(7)² Die Friedhofsverwaltung kann aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten.

§ 10

Särge und Urnen³

(1) Särge für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie sind mit Schrauben

¹ § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5 geändert bzw. neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 9 Abs. 7 hinzugefügt durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ § 10 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, und durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; Abs. 4, 5 und 6 eingefügt bzw. geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

zu verschließen und an jeder Seite mit mindestens zwei Tragegriffen zu versehen. Särge, Sargausstattung, Sargabdichtung und die Bekleidung der Verstorbenen müssen so beschaffen sein, dass die Verrottbarkeit innerhalb der Ruhefrist gewährleistet ist. Die Särge sollen die Maße von 2,10 m Länge, 0,80 m Breite und 0,70 m Höhe (einschließlich der Sargfüße, Leisten und Verzierungen) nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Für die Bestattung in begehbaren Grabkapellen und Grüften sind nur stabile Holzsärge zugelassen.

(3) Särge sind von den Bestattungsunternehmen vor ihrer Überführung auf den Friedhof mit Angaben über Namen der Verstorbenen sowie Sterbe- und Wohnort zu versehen.

(4) Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Urne in einer Gruft oder in einer Urnenkammer beigesetzt werden soll.

(5) Für die Beisetzungen im Bestattungswald Frauenstein sind nur biologisch vollständig abbaubare Urnen zugelassen.

(6) Die Urnen sollen mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung mit den notwendigen Begleitpapieren der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs übergeben werden.

§ 11 Benutzung der Leichenhallen¹

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Leichen müssen bei der Aufnahme in die Leichenhalle entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 3 eingesargt sein.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(4) Die Bestimmung des § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 12 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern sollen in den dafür bestimmten Räumen stattfinden.

(2)² Die Benutzung der Trauerhalle über einen Zeitraum von 30 Minuten je Be-

¹ § 11 geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 12 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

stattungsfall hinaus muß bei der Friedhofsverwaltung gesondert beantragt werden.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Ruhefristen¹

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim 20 Jahre, auf allen übrigen Friedhöfen 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist auf allen Friedhöfen 15 Jahre. Die Ruhefrist im Sternengarten beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)² Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger, sittlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Verwandte in einer Grabstätte zusammengelegt werden sollen. Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig. Umbettungen von Aschen aus den Anonymgrabstätten sind unzulässig, soweit die Gefahr besteht, dass die Totenruhe anderer Eingäscherter gestört wird. Ebenso sind Umbettungen von Aschen unzulässig, die dem Zweck dienen, eine Urnenkammer zu erwerben. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4)³ Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige im Sinne des § 13 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5)⁴ Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Anwesenheit von Angehörigen während der Arbeiten ist nicht gestattet. Die

¹ § 13 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 14 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

³ § 14 Abs. 4 neu gefasst durch Satzung vom 23. Oktober 2009, veröffentlicht am 20. November 2009 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

⁴ § 14 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen werden nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März umgebettet; die Umbettung von Aschen unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.

(6) Soweit durch Umbettungsarbeiten Schäden an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten Kostenersatz für deren Beseitigung zu leisten.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines¹

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten und
- b) Wahlgrabstätten.

(3)² Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten in welcher Anzahl auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung von Gräbern.

§ 16

Reihengrabstätten³

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden auf Antrag abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Grabstätte kann mit einem Kindersarg belegt werden,

¹ § 15 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 15 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ § 16 neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

- b) Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Die Grabstätte kann mit einem Sarg, bis zu sechs Urnen und einem Kindersarg belegt werden,
- c) Erdreihengräber im Sternengarten für die Sammelbestattung von tot geborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten. Die Grabstätte kann mit einem Kindersarg und einer Urne belegt werden,
- d) Urnenreihengräber für die Belegung mit bis zu zwei Urnen,
- e) Urnenreihengräber auf anonymen Grabfeldern (Anonymgräber) für die Belegung mit einer Urne,
- f) Urnenreihengräber auf Rasenflächen für die Belegung mit bis zu zwei Urnen und
- g) Urnenreihengräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen für die Belegung mit bis zu zwei Urnen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhefrist (§ 13); es ist nicht übertragbar. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung sind ausgeschlossen. Mit dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen in der in § 17 Abs. 8 festgelegten Reihenfolge über.

(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird sechs Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab und per Aushang am entsprechenden Friedhof bekanntgemacht.

§ 17 Wahlgrabstätten¹

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 13) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles für die Dauer von maximal 20 Jahren erworben werden. Abweichend hiervon wird für Wahlgrabstätten im Bestattungswald Frauenstein das Nutzungsrecht für die Dauer von 99 Jahren vergeben.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. Während der Dauer der Ruhefrist in einem Tiefgrab ist eine weitere Bestattung zulässig.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Erdwahlgräber als Einfachgrab. Die Grabstätte kann mit einem Sarg, bis zu acht Urnen und einem Kindersarg belegt werden,

¹ § 17 neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

- b) Erdwahlgräber als Tiefgrab. Die Grabstätte kann mit zwei Särgen übereinander, bis zu acht Urnen und einem Kindersarg belegt werden,
- c) Erdwahlgräber als Haingrab; die Belegung richtet sich nach der Größe der Grabfläche,
- d) Urnenwahlgräber für die Belegung mit bis zu sechs Urnen,
- e) Urnenwahlgräber als Haingrab; die Belegung richtet sich nach der Größe der Grabfläche,
- f) Urnenwahlgräber in einem Baumhain für die Belegung mit bis zu zwei Urnen,
- g) Urnenwahlgräber auf Rasenflächen für die Belegung mit bis zu sechs Urnen,
- h) Urnenwahlgräber in einer Urnenwand für die Belegung mit einer Urne oder mit zwei Urnen,
- i) Urnenwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen für die Belegung mit bis zu 6 Urnen und
- j) Urnenwahlgräber im Bestattungswald Frauenstein für die Belegung mit einer Urne.

(4)¹ Das Nutzungsrecht entsteht erst, nachdem die entsprechende Nutzungserlaubnis bekanntgegeben und die fällige Gebühr vollständig beglichen worden ist. Nutzungsberechtigte können nur natürliche Personen sein. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden.

(5) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Darüber hinaus können sie entscheiden, wer in der Grabstätte im Übrigen beigesetzt werden soll. Die Nutzungsberechtigten bestimmen im Rahmen dieser Satzung die Art und Weise der Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(6) Reicht die Dauer des Nutzungsrechtes nicht aus, um die Ruhefristen zu gewährleisten, ist eine Bestattung nur zulässig, wenn zuvor das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhefristen erforderliche Zeit verlängert wird.

(7)² Ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles kann ein bestehendes Nutzungsrecht auf Antrag jeweils um mindestens zwei bis maximal 20 Jahre verlängert werden. Der Antrag kann frühestens 6 Monate vor, spätestens 6 Monate nach Ablauf der bisherigen Nutzungszeit gestellt werden. Bei Urnenwahlgräbern in

¹ § 17 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 17 Abs. 7 geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

dem Bestattungswald Frauenstein ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts, außer in den Fällen des Absatzes 6, nicht zulässig.

(8)¹ Wer das Nutzungsrecht erwirbt, soll vorsorglich für den eigenen Todesfall eine Person für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und dieser das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) werden die Ältesten nutzungsberechtigt. Jeder Rechtsnachfolger hat den Erwerb oder den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(9)² Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht ist gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären.

(10) Bestehen Unklarheiten über das Nutzungsrecht, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten vorher schriftlich oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen. Jede Anschriftenänderung ist der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

(12) Das Abräumen von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird sechs Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekanntgemacht.

¹ § 17 Abs. 8 geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² 17 Abs. 9 geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 18**Besondere Vorschriften für Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern¹**

- (1) Auf anonymen Grabfeldern sind Grabhügel und Grabzeichen nicht gestattet.
- (2) Bei Gräbern auf Rasenflächen sind die Grabplatten bodengleich anzubringen. Die Daten des Verstorbenen sind in einer vertieft gehauenen Schrift einzuarbeiten. Grabschmuck und Grabbepflanzung sind nicht gestattet. Die Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung selbst oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Dritte gepflegt.
- (3) In gärtnerisch gestalteten Flächen errichtet die Friedhofsverwaltung ein oder mehrere Grabplatten oder Grabmale, die der Aufnahme der Daten der Verstorbenen dienen. Die Gestaltung und Pflege der Fläche bzw. Gräber wird von der Friedhofsverwaltung selbst oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Dritte vorgenommen.
- (4) Urnenwände werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Das Abstellen von Grabschmuck und das Anbringen von Kerzen, Leuchten, Lampen sowie deren Halterungen direkt an den Urnenwänden sind unzulässig. Die Friedhofsverwaltung stellt hierfür spezielle Ablageflächen zur Verfügung. Lediglich bei der Trauerfeier oder der Beisetzung können vor der Urnenwand Blumen, Gebinde o. ä. abgelegt werden. Urnennischen für zwei Urnen sind mit einheitlichen Natursteinplatten zu verschließen, die mit den Daten des Verstorbenen in vertieft gehauener Schrift zu versehen sind. Urnennischen für eine Urne werden mit einheitlichen Metallplatten verschlossen.
- (5)² Im Bestattungswald Frauenstein darf der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldcharakter in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Jegliche Formen der Grabgestaltung sind unzulässig. Es ist untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Grabbeigaben sind nicht gestattet. Lediglich bei der Beisetzung können an der Grabstätte Blumen, Gebinde o. ä. abgelegt werden, die spätestens am Tag nach der Beisetzung zu entfernen sind. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag eine einheitliche Grundtafel mit den Namen der Verstorbenen sowie deren Geburts- und Sterbedaten an den Bestattungsbäumen anbringen. Die Beschriftung erfolgt nach der Reihenfolge der Bestattungen.
- (6) Im Sternengarten wird die Grabpflege von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Das Abstellen von Grabschmuck ist dort nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen zulässig.

¹ § 18 neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 18 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 19**Besondere Vorschriften für Aschenbeisetzungen¹**

Ist eine Beisetzung der Aschenreste unmittelbar nach der Einäscherung nicht möglich oder geben die Erben, Angehörigen oder die Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen keine eindeutige Erklärung über den weiteren Verbleib der Aschenreste ab und liegt keine Ausnahme vom Beisetzungszwang vor, werden die Aschenreste gegen Vorauszahlung einer Aufbewahrungsgebühr bis zur Dauer von drei Monaten von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Liegt die Erklärung nach Satz 1 nach Ablauf von drei Monaten nicht vor, werden die Aschenreste auf Kosten der Bestattungspflichtigen in dafür vorgesehenen Reihengräbern beigesetzt.

§ 20**Besondere Vorschriften für Grabkapellen und Grüfte**

(1)² Grüfte werden je Grabstelle mit bis zu zwei Särgen übereinander belegt. Urnen können mit beigesetzt werden, soweit Platz vorhanden ist.

(2) Der Eingang zu den Grüften wird nach Einbringung der Särge und Urnen durch die Friedhofsverwaltung baulich verschlossen.

(3) Das Öffnen und Betreten von Gruftkapellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 21**Ehrengrabstätten und Patengräber³**

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann Grabstätten den Status einer Ehrengrabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegt ihr Anlage und Unterhaltung der Grabstätte.

(2) Patengräber sind Grabstätten, deren bauliche Anlagen unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht. Die Paten übernehmen die Unterhaltung des Denkmals und der Grabanlage.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 22****Allgemeine Gestaltungsgrundsätze⁴**

Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 18 für bestimmte Grabfelder und des § 25 für Abteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde

¹ § 19 neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 20 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ § 21 geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

⁴ § 22 neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23 Wahlmöglichkeit

(1)¹ Mit Ausnahme des Nordfriedhofs und des Bestattungswaldes Frauenstein werden auf den Friedhöfen Abteile mit und Abteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Lage der Abteile ist den - bei den jeweiligen Friedhofsverwaltungen vorhandenen - Planunterlagen zu entnehmen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in Abteilen mit oder in Abteilen ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes auf diese Wahlmöglichkeiten hin. Wird von der Wahlmöglichkeit trotz des Hinweises bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, wird die Bestattung in einem Abteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften vorgenommen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Abteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften²

(1) Die Grabmale und Grabanlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

(2) Temporäre Einfassungen aus Holz, Plastik, Metall oder anderen Materialien müssen spätestens ein Jahr nach der Beisetzung entfernt werden. Sie sind entsprechend der Grabgröße anzufertigen und nach Einmessung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung aufzubauen.

§ 25 Abteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In den Abteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen Grabmale und Grabanlagen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und ihrer Anpassung an die Umgebung den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2)³ Für Grabmale dürfen nur Natur- und Kunststeine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(3)² Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Hauptansichtsseite von steinernen Grabmalen muß symmetrisch zur Mittelachse ausgerichtet sein;
- b) Pultsteine sind nicht erlaubt;

¹ § 23 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 24 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ § 25 Abs. 2 und Abs. 3 lit. h) neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

- c) die Grabmale müssen an allen Sichtseiten (mindestens 3 Seiten) bearbeitet sein;
- d) kubische Grabmale für Urnengrabstätten müssen von allen Seiten bearbeitet sein. Breitenmaße müssen der Höhe entsprechen;
- e) Feinschliff ist zulässig. Politur ist zulässig als gestaltendes Element für Schriften, Ornamente und Symbole;
- f) bei Grabinschriften sollen die Schrifttypen in handwerklicher Ausführung erkennbar sein, wobei die einzelnen Buchstaben eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen;
- g) die Anordnung des Schriftbildes, der Ornamente und Symbole muß in einem ausgewogenen Verhältnis symmetrisch zur Mittelachse stehen;
- h) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Nachbildungen des Namenszuges und photographische Darstellungen (ziselirt) sind nicht zulässig;
- i) die Grabbeetfläche ist gärtnerisch anzulegen. Kiesabdeckungen sowie farbiger Rindenmulch sind – auch in den Zwischenwegen – unzulässig.

(4) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale müssen so aufgestellt werden, daß sie mit der rückseitigen Kante ihrer Stellfläche auf der hinteren Grabgrenze stehen. Dies gilt nicht für Stelen mit quadratischer Grundfläche und sonstige Grabmale auf Haingräbern sowie für kubische Grabmale auf Urnenwahlgräbern. Liegende Grabmale dürfen nur flach und ohne Unterbau auf die Grabfläche gelegt werden und sind in die Pflanzfläche einzubetten. Sie müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt und parallel dazu verlegt werden. Sie müssen bei einstelligen Grabstätten seitlich je einen Streifen für die Bepflanzung von mindestens 15 cm freilassen, bei mehrstelligen Grabstätten vergrößert sich je Stelle der für die Bepflanzung freizuhalten Streifen um weitere 15 cm auf jeder Seite.

(5) Schriftplatten sind als Zusatzstücke nicht vor vorhandenen liegenden Grabmalen zu verlegen und müssen in ihrer Größe in einem angemessenen Verhältnis zu der Grabbeetfläche stehen. Sie können im Schriftbild ein leichtes Gefälle aufweisen und müssen mindestens 8 cm stark sein. Schriftplatten, die nachträglich an vorhandenen Grabmalen befestigt werden, müssen aus dem gleichen Material hergestellt sein, wie das als Schriftträger dienende Grabmal.

(6) Größe des Grabmals:

Für Steingrabmale gelten die nachstehend aufgeführten Maße:

- a) Erdwahl-/Erdreihengrab
stehende Grabmale: Mindesthöhe 100 cm, max. Breite 60 cm, Mindeststärke 18 cm,
liegende Grabmale: max. Länge 70 cm, max. Breite 60 cm, Stärke 14 cm,

- b) mehrstelliges Erdwahlgrab
 stehende Grabmale: Mindesthöhe 120 cm, max. Breite 100 cm, Mindeststärke 20 cm,
 liegende Grabmale: max. Länge 100 cm, max. Breite 80 cm, Stärke 15 cm,
- c) Urnenwahl-/Urnenreihengrab
 stehende Grabmale: Mindesthöhe 70 cm, max. Breite 50 cm, Mindeststärke 16 cm,
 liegende Grabmale: max. Länge 50 cm, max. Breite 50 cm, Stärke 14 cm,
- d) mehrstelliges Urnenwahlgrab
 stehende Grabmale: Mindesthöhe 70 cm, max. Breite 80 cm, Mindeststärke 18 cm,
 liegende Grabmale: max. Länge 80 cm, max. Breite 80 cm, Stärke 14 cm;
 bei 100 cm Grablänge max. Länge 70 cm, max. Breite 70 cm, Stärke 14 cm,
- e) Für Holz- und Metallgrabzeichen gelten vorstehende Maße entsprechend mit Ausnahme der Mindeststärke; sie müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein und dürfen keine Glanzfläche aufweisen.

(7)¹ Grabeinfassungen müssen aus bearbeitetem Naturstein bestehen und im Material dem Grabmal entsprechen. Nicht zulässig sind wellenförmige Einfassungen sowie Politur. Die Höhe der Einfassung beträgt bei Erdwahlgräbern bis zu 10 cm im Mittel über dem Boden und bei Urnenwahlgräbern bis zu 5 cm. Einfassungen aus einzelnen Natursteinstücken sind bodengleich zu verlegen. Bei gleichmäßiger Einfassung beträgt die Stärke bei Erdreihengräbern bis 8 cm, bei Erdwahlgräbern bis zu 10 cm, bei Urnengräbern bis zu 6 cm. Bei mehrstelligen Erdwahlgrabstätten ist eine Stärke bis zu 15 cm zulässig. Bei bodengleich verlegten Einfassungen aus einzelnen Natursteinstücken beträgt die Stärke hiervon abweichend bei einstelligen Erdwahlgrabstätten 8 bis 15 cm, bei mehrstelligen Erdwahlgrabstätten 10 bis 20 cm, bei Urnengrabstätten 5 bis 12 cm.

Bei Hain- und Nischengräbern sowie in folgenden Friedhofsteilen dürfen keine Einfassungen gesetzt werden:

- Südfriedhof: A 4 oberer Teil (Urnenwahlgräber),
- Friedhof Biebrich: A 3 (Erd- und Urnenwahlgräber), A 31 - A 33 Westseite (Erdwahlgräber), A 31 - A 33, A 42, A 43 Ostseite (Erdwahlgräber), A 31 - A 33 gegenüber Ostseite (Erdwahlgräber), A 31, A 33 Südseite (Erdwahlgräber), A 32 - A 34 Nordseite (Erdwahlgräber),
- Friedhof Sonnenberg: beidseitig des ersten Einganges Flandernstraße an Abteil 2 und 3,
- Friedhof Breckenheim: beidseitig des Hauptweges „Alte Dorfstraße“ bis zur Trauerhalle (Erdwahlgräber),
- Friedhof Nordenstadt: Erdwahlgräber am Eingang des Abteiles L und vor Abteil M.

(8)² Voll- und Teilabdeckungen sind unzulässig.

¹ § 25 Abs. 7 geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 25 Abs. 8 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(9) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 8 zulassen. Die denkmalschutzrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen und Grabzubehör sowie aller sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten über einen auf Wiesbadener Friedhöfen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu stellen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 27

Fundamentierung, Befestigung und Grabnummern

(1)¹ Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Technische Anleitung Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben von Deutsche Naturstein Akademie e. V.) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Abweichungen sind genehmigungsfähig, wenn folgende Nachweise erbracht sind:

- Standsicherheitsnachweis
- Ausbruchfestigkeit im Dübellochbereich
- Biegezugfestigkeit im biegezuggefährdeten Grabmalquerschnitt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

¹ § 27 Abs. 1 geändert durch

- Satzung vom 23. Oktober 2009, veröffentlicht am 20. November 2009 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und

- Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(2)¹ Die Grabnummer ist an der Vorderseite der Einfassung oder, falls keine Einfassung vorhanden ist, am Fuße des Grabmales in einer Mindesthöhe von 3 cm einzuhausen. Der Name des herstellenden Betriebes ist in unauffälliger Weise auf der Rückseite oder am Fuße des Grabmales auf einer Fläche von höchstens 25 x 100 mm einzuhausen.

§ 28 Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 29 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, etwa durch Umlegen von Grabmalen oder Errichten von Absperrungen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zehnwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der

¹ § 27 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn anstelle der vorhandenen baulichen Anlagen ein gleichwertiger Ersatz errichtet werden soll.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder Beendigung des Nutzungsrechtes sind Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, es sei denn, es handelt sich um eine unter Denkmalschutz stehende bauliche Anlage. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit instand gehalten werden. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2)¹ Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie können die Grabstätte selbst bepflanzen und pflegen oder damit eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmitteln oder anderer Chemikalien bei der Grabpflege ist verboten.

(6) Kunststoffe oder sonstige unverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen sowie Hüllen von Grablichtern.

¹ § 31 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

§ 32**Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Grabbeete müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Zur Bepflanzung sind möglichst niedrig wachsende Pflanzen entsprechend den Richtlinien des Bundes Deutscher Friedhofsgärtner zu verwenden.

(3) Grabbeete sind flach anzulegen; gehügelte Grabbeete sind verboten.

(4) Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, das Bepflanzen mit Zwergkoniferen, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen, die Abdeckung der Grabbeetfläche mit Kies, Splitt oder Beton.

§ 33**Vernachlässigung¹**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. In dem Entziehungsbescheid sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von sechs Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen; Satz 2 gilt für den Entziehungsbescheid entsprechend. Die Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

¹ § 33 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

VIII. Schlußvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß den Nutzungsberechtigten die besonderen gestalterischen Vorstellungen des Friedhofsträgers bereits zum Zeitpunkt der Verfügung hätten bekannt sein können. Die Vorschriften des Hess. Denkmalschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 35

Haftung¹

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Wiesbaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Das Betreten des Bestattungswaldes Frauenstein erfolgt auf eigene Gefahr (§ 24 Absatz 1 Hessisches Forstgesetz). Besondere Verkehrssicherungspflichten bestehen nicht.

§ 36

Gebühren²

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren und Auslagen nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung³ zu entrichten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich außerhalb der Öffnungszeiten gem. § 5 Abs. 1 auf den Friedhöfen aufhält,
- b)⁴ entgegen § 5 Abs. 2 und 3 die Friedhöfe betritt,
- c) gegen die Verhaltenspflichten des § 6 Abs. 3 verstößt,
- d) Anordnungen der Friedhofsverwaltung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht befolgt,

¹ § 35 neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 36 geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

³ siehe unter Stadtrecht Gliederungsnummer 7 - 5.3

⁴ § 37 Abs. 1 lit. b) neu gefasst durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

e) bei der Ausübung des Gewerbes gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 5 bis 7, 11, sowie gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nach § 6 Abs. 1 verstößt.

(2)¹ Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20 bis 500 EUR geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft². Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofssatzung) vom 3. September 1992 außer Kraft.

(2) Die Ortssatzung zur Begrenzung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf Wiesbadener Friedhöfen vom 22. Oktober 1975, veröffentlicht am 29. Oktober 1975 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, bleibt unberührt.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1996

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
In Vertretung

Diehl, Bürgermeister

¹ § 37 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 19. Dezember 1996 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, geändert durch

- Satzung vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger,
- Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, mit Wirkung vom 1. Januar 2008,
- Satzung vom 23. Oktober 2009, veröffentlicht am 20. November 2009 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 21. Dezember 2011, berichtigt am 29. Dezember 2011 jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
- Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und zuletzt geändert durch
- Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.